

12. Hannover Herz Lungen Messe

15./16. März 2024, MHH Hannover

Ausstellungs- und Sponsoringunterlagen



12. Hannover Herz Lungen Messe

15.- 16. März 2024
Medizinische
Hochschule Hannover



12. HANNOVER HERZ LUNGEN MESSE

15. - 16. MÄRZ 2024

Allgemeine Informationen

Kongress 12. Hannover Herz Lungen Messe (HHM 2024)

Datum 15. - 16. März 2024

Veranstaltungsort Medizinische Hochschule Hannover (MHH)
J1 Klinisches Lehrgebäude
Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover

Wissenschaftliche Leitung



Prof. Dr. J. Bauersachs
Medizinische Hochschule Hannover
Direktor der Klinik für Kardiologie und Angiologie



Prof. Dr. A. Ruhparwar
Medizinische Hochschule Hannover
Direktor der Klinik für Herz-, Thorax-, Transplantations- und Gefäßchirurgie



Prof. Dr. T. Welte
Medizinische Hochschule Hannover
Direktor der Klinik für Pneumologie

Organisation Industrieausstellung KelCon GmbH, Thomas Hausfeld
Tauentzienstr. 1, 10789 Berlin
Tel.: 030 679 66 88-502 | Fax: 030 679 66 88-55
E-Mail: sponsoring@kelcon.de | www.kelcon.de



Schirmherrschaften (beantragt) AG Leitender Kardiologischer Krankenhäuser e.V.
Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V.
Deutsche Herzstiftung, DGK, DGK Akademie, DGTHG

Teilnehmendenzahl Es werden ca. 250 Teilnehmende vor Ort erwartet.

Kongresswebsite www.hannover-herz-messe.de

12. HANNOVER HERZ LUNGEN MESSE

15. - 16. MÄRZ 2024

Ausstellungszeiten

Vorbehaltlich finaler Programmplanung

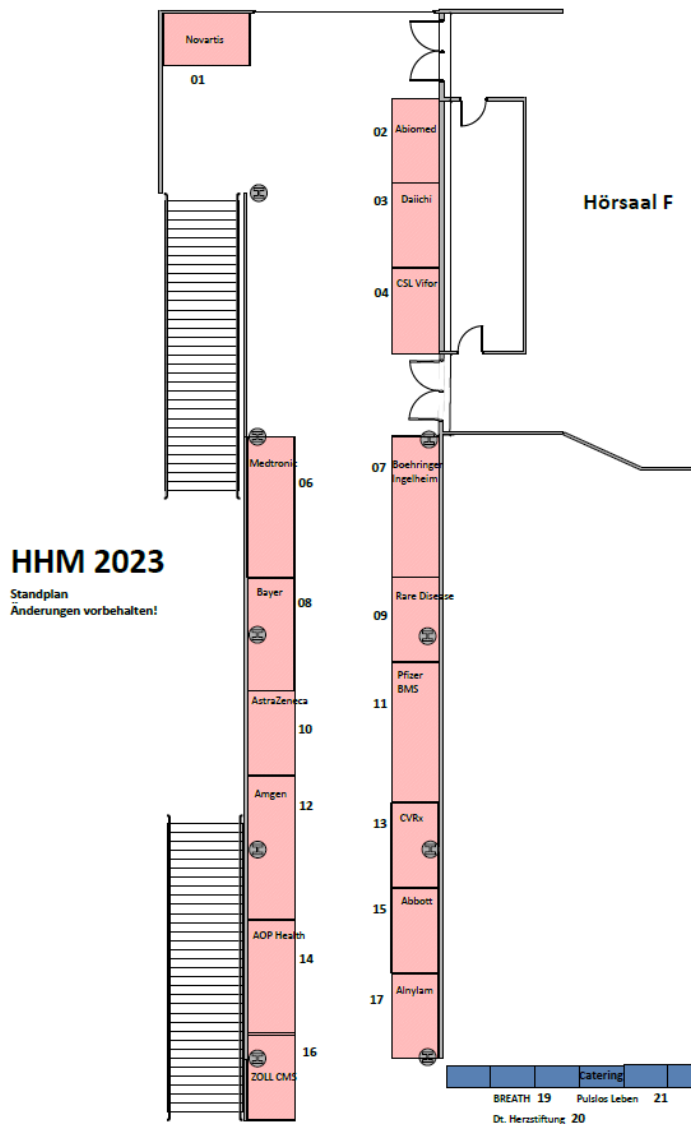
Freitag, 15. März 2024 10:00 – 18:00 Uhr (ab 19:00 Uhr Get together)
Samstag, 16. März 2024 08:45 – 13:15 Uhr

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an klinische und niedergelassene Kardiologen, Pneumologen, Internisten, Angiologen, Herzchirurgen und Intensivmediziner.

Präsenzveranstaltung mit Vortragsstreaming (per Zoom)

Stand heute wird grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung geplant. Allerdings werden die Vorträge und Firmensymposien live per Zoom gestreamt und können somit auch online (kostenpflichtig) verfolgt werden. Alle Referierenden werden vor Ort live auftreten und präsentieren.



@ HHM 2019



@ HHM 2019

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen

Ab bestätigtem Buchungseingang bzw. Vertragsunterzeichnung bis 3 Monate (21.12.2023) vor Veranstaltungsbeginn werden bei Stornierung 50% des Grundpreises berechnet, sofern die gebuchte Sponsorleistung bzw. Ausstellungsfläche weiterverkauft werden kann. Sollte die gebuchte Leistung nicht weiterverkauft werden können, werden 100% des Grundpreises berechnet.

Ab 3 Monate (22.12.2023) vor Veranstaltungsbeginn werden bei einer Stornierung 100% des Grundpreises, unabhängig von einem Weiterverkauf, berechnet.

Stornierungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform an die KelCon GmbH. Die Firma kann ein Ersatzunternehmen anbieten, das in diesen Vertrag eintritt. Die Agentur hat jedoch das Recht, das angebotene Ersatzunternehmen abzulehnen, wenn dieses nicht der Firma vergleichbare Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich Reputation, fachlichem Bezug zur Veranstaltung oder finanzieller Leistungsfähigkeit erfüllt.

Bei höherer Gewalt oder anderen Gründen, die es der KelCon GmbH unzumutbar machen die Veranstaltung durchzuführen (z.B. nicht akzeptable Sicherheitsrisiken), ist die Agentur berechtigt, die Veranstaltung zeitlich oder örtlich zu verschieben, die Dauer zu verändern oder die Veranstaltung abzusagen. Die Agentur ist dem Besteller gegenüber nur schadensersatzpflichtig, wenn sie die Gründe für die Änderung oder die Absage zu vertreten hat. Im Falle einer Änderung der Veranstaltung gilt dieser Vertrag entsprechend fort. Die Firma kann eine Anpassung des Vertrages verlangen oder von diesem zurücktreten, soweit für sie aufgrund der Änderung der Veranstaltungsplanung aus objektiven Gründen unter Berücksichtigung der ursprünglichen Motivation, diesen Vertrag zu schließen, an dem Vertrag kein Interesse mehr besteht. Im Falle einer Absage ist der Vertrag nach § 346 BGB rückabzuwickeln. Die Vergütung nach diesem Vertrag ist von der KelCon GmbH an die Firma zu erstatten, soweit Teilleistungen noch nicht erbracht worden sind.

Die Nennung der Firma in Druckerzeugnissen und/oder digitalen bzw. sonstigen Ankündigungen soll einem Anteil von 20 % der vereinbarten Vergütung entsprechen. Von diesem Anteil kann in beide Richtungen abgewichen werden, soweit eine Partei nachweisen kann, dass die tatsächlich erbrachten Teilleistungen weniger oder mehr wert waren.



@ HHM 2019



@ HHM 2019

Vorläufige Programmplanung

(Änderungen durch die wiss. Leitung vorbehalten. Die wiss. Sitzungen wie auch die Firmensymposien werden live per Zoom-Konferenz gestreamt. Die online-Teilnahme ist kostenpflichtig.)

Freitag, 15. März 2024

- 10:00 – 12:30 Uhr Vorsymposium der KFO: Translationale Forschung in der MHH – aus dem Labor in die Klinik
- 12:45 – 13:45 Uhr Lunchsymposium:
Besuch der **Industrieausstellung**
- 14:00 – 15:30 Uhr wiss. Sitzung: Rhythmologie heute
- 15:30 – 16:15 Uhr Kaffeepause in der **Industrieausstellung**
- 16:15 – 17:45 Uhr wiss. Sitzung: Young Session / Slam / Dyspnoe
- 17:45 – 18:00 Uhr Kaffeepause in der **Industrieausstellung**
- 18:00 – 19:30 Uhr Abendsymposium: Präventiver Schutz von Herz und Hirn in Zeiten viraler Infektionen

Samstag, 16. März 2024

- 08:00 – 09:00 Uhr Frühstückssymposium: HCM / Sportkardiologie
Besuch der **Industrieausstellung**
- 09:15 – 10:45 Uhr wiss. Sitzung: Heart Team – High Risk-Interventionen/Operationen
mit live-in-the-box Fällen
- 10:45 – 11:30 Uhr Kaffeepause in der **Industrieausstellung**
- 11:30 – 13:00 Uhr wiss. Sitzung: Aktuelle Kardiologie - interaktiv anhand von Patientenbeispielen
(Joint BNK Sitzung, neue ESC Leitlinien)
- 13:15 – 14:15 Uhr Lunchsymposium: SGLT2-Hemmung bei Herz- und/oder Niereninsuffizienz

Themenschwerpunkte

- Akutes Koronarsyndrom
- Aorten Chirurgie
- Cardiomyopathien
- Covid und Long-Covid
- EKG
- Endokarditis
- ESC Leitlinien
- Extravaskulärer ICD
- Herzchirurgie
- Herzinsuffizienz
- Herzklappenersatz
- HFpEF
- H(O)CM
- Hypoxie
- Impfungen
- kardiopulmonaler Komplikationen
- Kardiovaskuläre Komplikationen
- Niereninsuffizienz
- Pneumologie
- Rhythmologie
- TAVI
- Ventrikuläre Extrasystolen
- viralen Infektionen
- Vorhofflimmern

(Änderungen und Ergänzungen durch die wiss. Leitung vorbehalten.)

Firmendatenblatt

Bitte ausfüllen und senden an
 Ansprechpartner: Thomas Hausfeld

E-Mail: sponsoring@kelcon.de oder

Fax: 0049 (0)30 679 66 88-55
 Tel.: 0049 (0)30 679 66 88-502

Aussteller/Sponsor			
Firma			
Straße			
PLZ, Ort	Land		
Telefon	Fax		
E-Mail			
Branche	Produkt(e)		
Gewünschte Nennung in Printmedien und auf Kongresshomepage			
Firma			
Ort			
Internet			
AnsprechpartnerIn			
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau			
Vorname	Nachname		
Titel	Position		
Telefon	Fax		
E-Mail			
Rechnungsanschrift			
Firma			
Abteilung			
Straße			
PLZ, Ort	Land		
PO/Bestellnr.			<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
VAT-Nr.			
Vertrag			
<input type="checkbox"/> Kein gesonderter Vertrag notwendig. <input type="checkbox"/> Wir werden der KelCon GmbH zeitnah einen eigenen Vertrag zukommen lassen. Hinweis: Es werden alle Sponsoringbeträge offengelegt.			
Datum	Name der bestellenden Person	Rechtsverbindliche Unterschrift	

Bestellformular Sponsoring-Paket

Bitte ausfüllen und senden an

E-Mail: sponsoring@kelcon.de oder

Fax: 0049 (0)30 679 66 88-55

Ansprechpartner: Thomas Hausfeld

Tel.: 0049 (0)30 679 66 88-502

Sponsoring-Pakete	
Ausstellername	
<input type="checkbox"/>	<p>Platin Sponsor EUR 30.000,00 zzgl. MwSt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellungsstand mit einer Größe von 20 m², beste Platzwahl - Organisation eines Abend-, Lunch- oder Frühstückssymposiums (60 bzw. 90 Minuten), live-Stream per Zoom Honorar- und Reisekosten der ReferentInnen ausgenommen - Nennung als Platin-Sponsor mit dem Firmenlogo im Programm - Nennung als Platin-Sponsor mit dem Firmenlogo auf der Kongresswebsite mit Verlinkung auf die Firmenwebsite - Einzeleinblendung mit farbigem Logo auf allen Pausen-Charts während der Veranstaltung - Firmenprofil im finalen Programm (max. 500 Zeichen) - Anzeige (1 Seite) im finalen Programm - Werbemöglichkeit durch exklusive Nutzung von Lanyards des Sponsors - Flyerdruck zur Bewerbung des Symposiums
<input type="checkbox"/>	<p>Gold Sponsor EUR 25.000,00 zzgl. MwSt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellungsstand mit einer Größe von 16 m² - Organisation eines Abend-, Lunch- oder Frühstückssymposiums (60 bzw. 90 Minuten), live-Stream per Zoom Honorar- und Reisekosten der ReferentInnen ausgenommen - Nennung als Gold-Sponsor mit dem Firmenlogo im Programm - Nennung als Gold-Sponsor mit dem Firmenlogo auf der Kongresswebsite mit Verlinkung auf die Firmenwebsite - Firmenprofil im finalen Programm (max. 500 Zeichen) - Anzeige (1/2 Seite) im finalen Programm - Flyerdruck zur Bewerbung des Symposiums
<input type="checkbox"/>	<p>Silber Sponsor EUR 20.000,00 zzgl. MwSt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellungsstand mit einer Größe von 12 m² - Inkl. 1 Tisch, 2 Stühle, Stromanschluss - Organisation eines Abend-, Lunch- oder Frühstückssymposiums (60 Minuten), live-Stream per Zoom Honorar- und Reisekosten der ReferentInnen ausgenommen - Nennung als Silber-Sponsor mit dem Firmenlogo im Programm - Nennung als Silber-Sponsor mit dem Firmenlogo auf der Kongresswebsite mit Verlinkung auf die Firmenwebsite - Flyerdruck zur Bewerbung des Symposiums
<input type="checkbox"/>	<p>Bronze Sponsor EUR 10.000,00 zzgl. MwSt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellungsstand mit einer Größe von 10 m² - Inkl. 1 Tisch, 2 Stühle, Stromanschluss - Nennung als Bronze-Sponsor mit dem Firmenlogo im Programm - Nennung als Bronze-Sponsor mit dem Firmenlogo auf der Kongresswebsite mit Verlinkung auf die Firmenwebsite

Datum	Name der bestellenden Person	Rechtsverbindliche Unterschrift

Bestellformular Aussteller-Paket

Bitte ausfüllen und senden an

E-Mail: sponsoring@kelcon.de

oder

Fax: 0049 (0)30 679 66 88-55

Ansprechpartner: Thomas Hausfeld

Tel.: 0049 (0)30 679 66 88-502

Aussteller-Pakete	
Ausstellername	
<input type="checkbox"/>	<b style="color: #f4a460;">Aussteller-Paket 1 <b style="color: #f4a460;">EUR 5.000,00 zzgl. MwSt. <ul style="list-style-type: none"> – Ausstellungsstand mit einer Größe von 8 m² – Inkl. 1 Tisch, 2 Stühle, Stromanschluss – Nennung als Aussteller mit dem Firmenlogo im Programm – Nennung als Aussteller mit dem Firmenlogo auf der Kongresswebsite mit Verlinkung auf die Firmenwebsite
<input type="checkbox"/>	<b style="color: #f4a460;">Aussteller-Paket 2 <b style="color: #f4a460;">EUR 3.500,00 zzgl. MwSt. <ul style="list-style-type: none"> – Ausstellungsstand mit einer Größe von 6 m² – Namentliche Nennung als Aussteller ohne Firmenlogo im Programm – Nennung als Aussteller mit dem Firmenlogo auf der Kongresswebsite

Allgemeine Angaben			
Platzierung	Gern direkt neben:	Bitte nicht neben:	
Extras (2 Miettage)	<input type="checkbox"/> ____ Stück Stühle à EUR 15,00 zzgl. MwSt. <input type="checkbox"/> ____ Stück Tische à EUR 19,00 zzgl. MwSt. <input type="checkbox"/> Stromanschluss à EUR 49,00 zzgl. MwSt.		
Programmheft	Wir bitten um Zusendung von ____ Programmheften zur internen und externen Verteilung.		
Weitere Sponsoring-vorschläge	Diese o.g. Angebote verstehen sich als Vorschläge. Gerne können wir über Ihre eigenen Wünsche und Ideen sprechen:		

Absage der Veranstaltung 2024	
<input type="checkbox"/> Wir werden 2024 <u>nicht</u> an der Veranstaltung teilnehmen.	
Begründung	

Bemerkungen

Die Buchung ist mit Ihrer Unterschrift verbindlich.

Die beiliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die Zahlungs- und Stornierungsbedingungen werden mit Unterschrift dieser Bestellung anerkannt.

--	--	--

Datum

Name der bestellenden Person

Rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Inhalt

1. Anmeldung/Zulassung
2. Zahlungsbedingungen/Vertragsauflösung
3. Druckerzeugnisse
4. Fachausstellung
5. Hausrecht und Einhaltung der polizeilichen Bestimmungen
6. Versicherung, Rechts-, Datenschutz
7. Schlussbedingungen

1. Anmeldung/Zulassung

Die Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung kann nur über das offizielle Formular erfolgen. Ein Anspruch auf Zulassung durch die KelCon GmbH besteht dadurch nicht. Mit rechtsverbindlicher Unterschrift seitens eines Zeichnungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erkennt der Besteller die allgemeinen Teilnahmebedingungen in allen Punkten als verbindlich an. Einseitige Änderungen durch den Besteller haben keine rechtliche Wirkung, sofern die KelCon GmbH sie nicht schriftlich bestätigt. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm im Rahmen der Auftragserteilung beschäftigten Personen, seine Erfüllungsgehilfen und andere Beauftragte, den gesamten Vertrag einhalten. Er hat die allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend zur Kenntnis zu geben.

2. Zahlungsbedingungen/Vertragsauflösung

Die Rechnungsbeträge für bestellte Leistungen und sämtliche Nebenkosten sind ohne Abzug innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Die KelCon GmbH ist berechtigt, bestellte Mietmaterialien und Dienstleistungen vor Veranstaltung abzurechnen. Generell können Zahlungen nur in Euro (€) vorgenommen werden. Die KelCon GmbH ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen, bei Verstößen seitens des Bestellers gegen das Hausrecht oder die Hausordnung des Veranstaltungsortes, wenn die Voraussetzungen für die Person des angemeldeten Bestellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers. Der Besteller hat die KelCon GmbH hierüber unverzüglich zu informieren. Die KelCon GmbH ist dann berechtigt, die Anmeldebestätigung entschädigungslos zurückzuziehen und über die bestellte Leistung anderweitig zu verfügen. Die zahlungssäumige Firma haftet für jeden der KelCon GmbH entstandenen Ausfall. Sollte der KelCon GmbH eine anderweitige Vermarktung möglich sein, so behält sie trotzdem einen Anspruch gegen den Erstbesteller auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der vereinbarten/in Rechnung gestellten Leistung zzgl. Umsatzsteuer. Zur Sicherung ihrer gesamten Forderung einschließlich künftiger Ansprüche kann die KelCon GmbH vom gesetzlichen Vermieterpfandrecht Gebrauch machen. Eine Haftung für Schäden an zurückgehaltenem Gut übernimmt die KelCon GmbH nicht. Als Aussteller hat der Besteller über die Eigentumsverhältnisse an den ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Der Besteller kann nach seiner Zulassung das Vertragsverhältnis nicht mehr lösen. Bei Vorliegen höherer Gewalt oder vom Veranstalter bzw. der KelCon GmbH nicht verschuldeter zwingender Gründe kann die Veranstaltung zeitlich verschoben oder ihre Dauer verändert werden. Die Anmeldung bleibt jedoch verbindlich. Das gleiche gilt, wenn infolge höherer Gewalt die Veranstaltung nicht stattfinden kann. Im Falle einer zeitlichen Verlegung, Veränderung der Dauer oder eines Ausfalles der Veranstaltung – gleich aus welchen Gründen – stehen dem Besteller keine Schadensersatzansprüche gegen die KelCon GmbH zu.

3. Druckerzeugnisse

Die KelCon GmbH behält sich vor, Anzeigenaufträge aufgrund des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung den Interessen der Veranstaltung widerspricht. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Besteller unverzüglich mitgeteilt. Für die rechtzeitige Lieferung von Anzeigentexten und einwandfreien Druckunterlagen ist der Besteller verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die KelCon GmbH unverzüglich Ersatz an. Die KelCon GmbH gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

4. Fachausstellung

Bei Zulassung zur Ausstellung erhält die Firma eine Bestätigung und rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einen Ausstellungsplan sowie alle relevanten Informationen. Diese gelten nur für die darin benannte Firma. Eine auch nur teilweise Übertragung der durch die Zulassung bestätigten Rechte und Pflichten auf andere, die Untervermietung, Verlegung, Teilung und Tausch eines Standes sind unzulässig. Für Ausnahmen muss eine schriftliche Zustimmung von der KelCon GmbH eingeholt werden. Die Platzzuteilung und Bemessung der Standgröße erfolgt u. a. bedingt durch die vorhandenen Räumlichkeiten. Wünsche der Ausstellerfirmen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch besteht jedoch nicht. Die KelCon GmbH behält sich in Sonderfällen vor, der Ausstellerfirma bis zehn Tage vor Ausstellungsbeginn einen anderen Stand (Maß und/oder Lage) zuzuweisen, auch wenn bereits eine anders lautende Standbestätigung erfolgt ist. Wird der KelCon GmbH die Verfügung über eine zugewiesene Standfläche unmöglich, so kann der Aussteller lediglich die bezahlte Standmiete zurückverlangen. Generell entscheidet die KelCon GmbH über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen nach Prüfung des Anmeldeformulars.

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein verhandelt wird. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

Die KelCon GmbH ist berechtigt, nicht genehmigte Exponate sowie Ausstellungsstücke, die nicht in den Rahmen der Ausstellung passen oder sich als ungeeignet erweisen sowie die Ausstellung, deren Besucher oder benachbarte Stände gefährden, belästigen oder stören, zurückzuweisen oder entfernen zu lassen. Kommt der Aussteller dem Verlangen nicht nach, so entfernt die KelCon GmbH die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegenüber der KelCon GmbH stehen der Ausstellerfirma in diesen Fällen nicht zu. Für die Gestaltung des Standes bestehen von Seiten der Baubehörden Sicherheitsauflagen. In diesem Zusammenhang sind die Standgestaltung, die verwendeten Baumaterialien sowie die Exponate genau zu spezifizieren, damit die Genehmigung der Bauaufsicht eingeholt werden kann. Das Genehmigungsverfahren kann grundsätzlich nur über die KelCon GmbH eingeleitet werden. Es können keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die KelCon GmbH oder den Vermieter des Veranstaltungsortes geltend gemacht werden, die aus Auflagen seitens der Bauaufsicht resultieren. Sollte eine Genehmigung und/oder Zustimmung nicht oder mit Auflagen erteilt werden, wird der Besteller entsprechend informiert. Zur Fristenwahrung, Einlegung von Rechtsbehelfen etc. sind weder die KelCon GmbH noch der Vermieter des Veranstaltungsortes verpflichtet. Die KelCon GmbH und der Vermieter des Veranstaltungsortes haften nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihrer Seite entstanden sind.

Gegen die KelCon GmbH oder gegen den Vermieter des Veranstaltungsortes können keinerlei Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die aus Auflagen seitens der Bauaufsicht und anderer Behörden resultieren.

4.1. Standaufbau

Der Standaufbau hat so zu erfolgen, dass die bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherungsbestimmungen eingehalten werden (TÜV, VDE, DIN u.ä.). Die Auf- und Abbauleitungen werden rechtzeitig mitgeteilt und sind vom Aussteller und seinen Erfüllungsgehilfen einzuhalten. Ein vorzeitiger Aufbau und verlängerter Abbau sind nicht möglich. Über nicht termingerecht belegte Flächen oder aufgebaute Stände kann die KelCon GmbH verfügen. Der säumige Aussteller kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Der Aussteller gewährleistet, dass keinerlei Abbauarbeiten – auch nicht das Entfernen oder Verpacken von Einzelobjekten – vor dem offiziellen Ausstellungsbeginn vorgenommen werden.

Die maximale Standaufbauhöhe beträgt 2,50 m, sofern die Standaufbauhöhe 2,50 m überschreitet, ist dies mit der Bestellung der Standfläche bei der KelCon GmbH zu beantragen. Doppelstockbauten sind nicht zugelassen.

Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Demzufolge darf der Anteil der geschlossenen Deckenflächen nur max. 25% der Grundfläche betragen. Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen nicht brennbar sein (DIN 4102, A1, A2). Sämtliches weiteres Standaufbaumaterial muss nach DIN 4102 mindestens schwer entflammbar sein. Entsprechende Zertifikate sind vorzulegen. Der Aussteller ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Notausgänge, Zu- und Abgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungen, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich sein und unverstellt bzw. unverbaut bleiben. Alle Aufbauten in den Ständen müssen von Be- und Entlüftungsschlitzen mindestens 0,5 m entfernt sein. Dies gilt auch für den Fall, dass sich derartige Einrichtungen in dem angemieteten Standbereich befinden oder der Stand durch einen Notausgang geteilt ist. Die Verwendung von Feuer und Licht zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern sowie das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten ohne thermischen Abschaltschutz (Trockengehschutz) sind verboten. Druckgas-Flaschen sind generell genehmigungspflichtig. Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die über die KelCon GmbH zu beantragen ist. Die technischen Einrichtungen des Veranstaltungsortes dürfen nur von dessen Hausperson bedient werden. Sofern ausstellereigene Teppichböden oder -fliesen verlegt werden sollen, dürfen sie nicht mit dem hauseigenen Fußboden verklebt werden. Ist zur Fixierung eine Verklebung erforderlich, so müssen zusätzlich Holz- oder Pressspanböden verlegt werden (auf denen dann die Verklebung erfolgt). Die Verlegeart ist mit der KelCon GmbH abzustimmen. Teppichband darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Materialien müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die Verwendung von Klebstoffen, Klebestreifen, Möbelfefern, Nägeln, Schrauben usw. zur Befestigung von Materialien an Wänden, Bodenflächen oder Decken ist untersagt. Jegliche Einbauten und Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen, Möblierung und Anlagen sind nicht gestattet. Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und der Decken sowie das Anstreichen und Tapizieren von Gebäudeteilen sind nicht gestattet. Durch Beschädigung entstehende Kosten zur Wiederherstellung des alten Zustandes gehen zu Lasten des Ausstellers. Wiederinstandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung des Vermieters des Veranstaltungsortes durch von ihm beauftragte Firmen ausgeführt werden. Bis Aufbaubeginn sind Leergut und Baumaterial zu entfernen. Die evtl. anfallenden Transportkosten sind vom Aussteller zu tragen.

4.2. Offenhaltungspflicht

Die ausstellende Firma ist verpflichtet, ihren Stand während der Öffnungszeiten besetzt und sauber zu halten.

12. HANNOVER HERZ LUNGEN MESSE

15. - 16. MÄRZ 2024

4.3. Werbung

Werbung aller Art ist den Ausstellern nur innerhalb der von ihnen gemieteten Fläche für die von ihnen hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt. Aufdringliche, in den Rahmen der Ausstellung nicht passende Werbung ist zu vermeiden.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind nur gestattet, sofern kein anderer belästigt wird, und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die KelCon GmbH. Das gilt insbesondere für Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen und das Anbringen von Plakaten oder Hinweisen an Stellen innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsortes. Die KelCon GmbH ist berechtigt, die dieser Bestimmung nicht entsprechende Werbung zu entfernen. Die Kosten dafür trägt der Aussteller. Für Beschädigungen durch die Entfernung wird keine Haftung übernommen.

4.4. Direktverkauf

Der Direktverkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind nicht gestattet, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen werden. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten.

4.5. Gastronomie

Sollte Bewirtung der Aussteller erwünscht sein, ist eine frühzeitige Bekanntgabe der Anforderungen an den Ansprechpartner notwendig.

4.6. Bild- und Tonaufnahmen

Das Fotografieren von Ständen oder Standteilen ist nur mit Genehmigung des Standinhabers gestattet und darf während der Öffnungszeiten nur erfolgen, wenn der Besucherverkehr dadurch nicht behindert wird. Die KelCon GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass Einwendungen dagegen erhoben werden können. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der KelCon GmbH direkt anfertigen.

4.7. Bewachung der Ausstellung

Für die allgemeine Bewachung außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung (nicht während der Auf- und Abbauezeiten) sorgt die KelCon GmbH. Eine Stand- bzw. Exponatbewachung ist nicht gegeben.

4.8. Reinigung

Die KelCon GmbH sorgt für die allgemeine Reinigung der Gänge in den Ausstellungsbereichen. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist eine von der KelCon GmbH zugelassene und beauftragte Firma mit der Standreinigung zu betrauen.

4.9. Standabbau

Der Aussteller kann nach Beendigung der Ausstellung über sein Ausstellungsgut erst dann verfügen, wenn die fälligen Forderungen des Veranstalters beglichen worden sind. Der Veranstalter ist berechtigt, notfalls das Ausstellergut sicherzustellen und einlagern zu lassen, bis die Forderungen erfüllt sind. Kosten der Sicherstellung und Einlagerung gehen zu Lasten des betreffenden Ausstellers. Für zurückgelassene Ausstellungsgegenstände und Standbaumaterialien, die bis zum offiziellen Abbauende nicht entfernt sind, wird keine Haftung übernommen. Die KelCon GmbH veranlasst ohne Prüfung des Wertes die Entsorgung dieser Materialien zu Lasten des Mieters.

4.10. Abfallbeseitigung

Der Mieter ist für von ihm verursachte Abfälle verantwortlich und verpflichtet, für eine fachgerechte Entsorgung Sorge zu tragen. Vom Mieter beauftragte Firmen (z. B. Standbauer) sind von diesen Richtlinien zu informieren. Sonderabfälle (wie z. B. Batterien, Farben, Lacke etc.) dürfen weder zwischen- noch abgelagert werden. Abfälle, die beispielsweise mit Öl oder Emulsionen vermischt sind, gelten als Sonderabfall. Die Ausstellungsfläche ist besenrein zu verlassen. Eine eventuelle notwendige Nachreinigung wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Für Abfälle bzw. Reststoffe, die lose zurückbleiben, wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

4.11. Haftung

Die verschuldensunabhängige Haftung durch die KelCon GmbH für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen. Ferner ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die infolge leichter Fahrlässigkeit von der KelCon GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen. Weder die KelCon GmbH noch der Vermieter des Veranstaltungsortes haften für eingebrachte oder eingelagerte Sachen von Dritten. Dies bezieht sich auch auf Ausstellungsgüter. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande.

Die KelCon GmbH und der Vermieter des Veranstaltungsortes übernehmen für Personen- und Sachschäden, insbesondere für den Verlust von Gegenständen – auch während der Auf- und Abbauezeiten – sowie für die Garderobe keine Haftung.

Der Aussteller haftet nach allgemeinen Regeln. Für alle Personen- und Sachschäden, die am Veranstaltungsort, am Gebäude, an den Einrichtungen, den Verlade- und Parkplätzen entstehen und vom Aussteller, dessen Personal, seinen Erfüllungsgehilfen beim Standbau oder deren Fahrzeugen schuldhaft verursacht werden, haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Schadensmeldungen sind sofort der KelCon GmbH und dem Vermieter des Veranstaltungsortes zuzuleiten.

5. Hausrecht und Einhaltung der polizeilichen Bestimmungen

Mit Einsetzung der unterschriebenen Anmeldung unterwirft sich der Besteller und dessen Beauftragte den vorstehenden und allen weiteren im Interesse der Veranstaltung zu erlassenden Bestimmungen, ferner allen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der örtlichen Bauordnung, der ihn betreffenden Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), sämtliche gewerbe-, polizei- und gesundheitsrechtlichen sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden. Der Besteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Vermieters des Veranstaltungsortes. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Der Besteller hat sich umweltgerecht zu verhalten.

6. Versicherung, Rechts-, Datenschutz

6.1. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen; er hat insbesondere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für Personen-, Sach- und Mietschäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung eintritt. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Eigentumsgegenstände des Bestellers während der Veranstaltung und während des Transports wird empfohlen.

6.2. Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte im Rahmen der Teilnahme hat der Besteller sicherzustellen. Eine Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Bestellers.

6.3. Bundesdatenschutzgesetz

Die personenbezogenen Daten der Geschäftspartner werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

7. Schlussbestimmungen

Von dem Besteller oder seinen Beauftragten gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen wird und die getroffenen Maßnahmen nicht rückgängig gemacht werden, behält sich die KelCon GmbH vor, den Besteller von der Veranstaltungsteilnahme auszuschließen. Ersatzansprüche des Bestellers sind nicht gegeben.

Ansprüche irgendwelcher Art an die KelCon GmbH oder den Vermieter des Veranstaltungsortes sind spätestens bis 14 Tage nach Veranstaltungsbeendigung mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Spätere Forderungen werden hiermit ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der KelCon GmbH schriftlich bestätigt wurden.

Erfüllungsort ist Berlin. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

KelCon GmbH Congresses & Conferences